



# **STATUTEN**

der

# **JUNGFRAUBAHN HOLDING AG**

**Ausgabe Mai 2014**

# **STATUTEN**

der

## **JUNGFRAUBAHN HOLDING AG**

### **I. Firma, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1**

Unter der Firma JUNGFRAUBAHN HOLDING AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Interlaken.

#### **Art. 2**

Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an Transport- und Touristikunternehmen.

Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte durchzuführen, die mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen oder ihn zu fördern geeignet sind. Sie kann sich insbesondere auch an anderen in ihren Interessen liegenden Unternehmen wie Kraftwerke, Parkhäuser, Reisebüros, Gaststätten usw. beteiligen.

Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben und veräussern und Zweig- oder Tochtergesellschaften gründen.

#### **Art. 3**

Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen weitere Publikationsorgane bestimmen.

### **II. Aktienkapital, Aktien, Bezugsrecht**

#### **Art. 4**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 8'752'500.00 und ist eingeteilt in 5'835'000 voll liberierte Namenaktien zu nom. Fr. 1.50.

Sämtliche Aktien sind ausgegeben und voll liberiert. Die Aktien lauten auf den Namen.

Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.

Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. In dieses werden die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse, Nationalität bzw. Gesellschaftssitz, Zahlungsstelle und Stimmberechtigung eingetragen. Mitwirkungsrechte gegenüber der Gesellschaft kann nur ausüben, wer im Aktienbuch gültig eingetragen ist. Jede Namens- und Adressänderung und Änderung in der Zahlstelle ist der Gesellschaft zu melden.

Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus und führt diese als Bucheffekten.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden.

## **Art. 5**

Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann nur ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.

Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht ins Aktienbuch bedarf der vorgängigen Genehmigung des Verwaltungsrates. Dieser kann die Eintragung eines Erwerbs als stimmberechtigter Aktionär in folgenden Fällen verweigern:

- a) wenn ein einzelner Aktionär mehr als 5 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt, wobei juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) vorgehen, in Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als ein Aktionär gelten; Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Die in diesem Abschnitt geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch bei der Begründung einer Nutzniessung sowie für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

- b) wenn ein einzelner Aktionär auf Verlangen hin nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Genehmigung und die Eintragung im Aktienbuch, welche unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden sind, nach Anhörung des Betroffenen mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz.

Die Gesellschaft kann jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern. Die Aktientitel tragen die faksimilierte Unterschrift eines Verwaltungsrats-Mitgliedes. Ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, können ersatzlos annulliert, durch eine andere Urkundenart oder durch Wertrechte ersetzt werden.

Verfügungen über Bucheffekten und Sicherheitsbestellung an Bucheffekten haben ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes zu erfolgen. Beteiligungsrechte, die nicht als Bucheffekten zu qualifizieren sind, können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

### **Art. 6**

Bei jeder Neu-Emission von Aktien haben die Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis zu ihrem bisherigen Aktienbesitz.

Die Generalversammlung darf das Bezugsrecht nur aus den im Gesetz vorgesehenen wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern.

## **III. Organisation**

### **Art. 7**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Verwaltungsrat;
- c) Die Revisionsstelle.

## **a) Generalversammlung**

### **Art. 8**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahres- resp. Lageberichts, der Konzernrechnung und der Jahresrechnung;
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 14a;
7. Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung der Gesellschaft;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### **Art. 9**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihergläubiger zu.

Die Einberufung ist in den Publikationsorganen der Gesellschaft unter Angabe von Ort und Zeit, der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung zu veröffentlichen. Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre können überdies durch Brief oder elektronisch eingeladen werden.

In der Einberufung ist ferner darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen und jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

## **Art. 10**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Aktionäre, die Aktien im Nennwert von CHF 875'250.-- vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes bis spätestens 45 Kalendertage vor der Generalversammlung verlangen. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge angebeht.

## **Art. 11**

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch einen gesetzlichen Vertreter, einen andern, an der Generalversammlung teilnehmenden und im Aktienbuch eingetragenen Aktionär oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können schriftlich oder elektronisch, einzeln oder gesamthaft für angekündigte und nicht angekündigte Verhandlungsgegenstände und Anträge erfolgen.

Über die Anforderungen an schriftliche oder elektronische Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen resp. Anerkennung der Vollmachten.

Für elektronische Vollmachten und Weisungen kann der Verwaltungsrat auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichten

## **Art. 12**

Jede vertretene Aktie von nominell Fr. 1.50 berechtigt zur Abgabe einer Stimme.

Stimmberechtigt an der Generalversammlung ist nur, wer an dem jeweils vom Verwaltungsrat bezeichneten Stichtag im Aktienbuch als Namenaktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.

## **Art. 13**

Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied. Der Vorsitzende organisiert die Auszählung der Stimmen.

Der Vorsitzende leitet die Versammlung, die Verhandlungen sowie die Abstimmungen und gibt die Resultate der Abstimmungen bekannt. Er hat die notwendigen Vollmachten, um den normalen Verlauf der Versammlung zu gewährleisten.

Die Abstimmungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Sekretär unterzeichnet und am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt.

### **Art. 14**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes vorsieht, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien, mit dem Mehr der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen gelten. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen oder elektronisch, sofern nicht der Vorsitzende die individuelle Stimmabgabe durch einsammeln oder einscannen von Stimmzetteln anordnet oder ein Aktionär diese verlangt und die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Aktionäre mit einfachem Handmehr diesem Antrag beipflichtet.

### **Art. 14a**

Die Generalversammlung genehmigt jährlich gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr, gemäss Art. 20 Abs. 1.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, Mitgliedern der Geschäftsleitung, die während einer Periode, für welche die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt ist, in die Geschäftsleitung eintreten oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag in der Höhe von maximal einem Drittel des geltenden Gesamtbetrages auszurichten, sofern der für die betreffende Periode bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag muss nicht durch die Generalversammlung genehmigt werden und darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen verwendet werden.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über nächste Schritte. Er kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen Gesamtbetrag selbst festsetzen. Er muss diesen der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten Gesamtbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung

- Anträge in Bezug auf den Gesamtbetrag oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder
  - Anträge in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente
- zur Genehmigung vorlegen.

Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

## **Art. 15**

Folgende Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung und die Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung,
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung und/oder Fusion der Gesellschaft.

## **b) Verwaltungsrat**

### **Art. 16**

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisations-Reglement einem andern Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisations-Reglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts, des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierten Aktien;
9. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, sowie Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgenden Statutenänderungen.

### **Art. 17**

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung einzeln für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.

Die Amtsdauer endigt nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Die Anzahl der Mandate in den obersten Leitungs- und Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konzerns, die in das schweizerische Handelsregister oder ein vergleichbares ausländisches Register einzutragen sind, ist für Mitglieder des Verwaltungsrates auf drei Mandate in börsenkotierten Unternehmen, zehn Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen und zwanzig Mandate in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen beschränkt. Für Mitglieder der Geschäftsleitung liegt die Begrenzung bei einem Mandat in börsenkotierten Unternehmen, drei Mandaten in nicht börsenkotierten Unternehmen und fünfzehn Mandaten in anderen Rechtseinheiten wie Stiftungen und Vereinen.

Werden Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns respektive derselben Rechtseinheit oder im Auftrag eines Konzerns respektive einer Rechtseinheit ausgeübt, so werden diese jeweils gesamthaft als ein Mandat gezählt.

### **Art. 18**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Berücksichtigung der Wahlkompetenzen der Generalversammlung selbst.

Er wählt aus seiner Mitte neben dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten einen Vizepräsidenten und einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

### **Art. 19**

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und einen Nachliberierungsbericht sowie für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse des Verwaltungsrats können in dringenden Fällen auch mittels Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Solche Beschlüsse sind nur dann rechtsgültig zustande gekommen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrats und unter ihnen der Präsident oder in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident erreicht werden konnten und diese ihre Stimme abgegeben oder sich ausdrücklich enthalten haben.

Im Übrigen wird bezüglich Organisation und Tätigkeit des Verwaltungsrates auf das Organisations-Reglement verwiesen.

### **Art. 20**

Der Verwaltungsrat kann für seine Mitglieder neben dem Honorar und Sitzungsgeldern sowie weiteren Vergütungen sowohl eine kurz- als auch eine langfristige Erfolgsbeteiligung in bar und/oder Aktien vorsehen. Er legt die Bedingungen fest und entscheidet über eine Sperrfrist und die weiteren Modalitäten. Die Höhe der Erfolgsbeteiligung darf höchstens zwei Drittel des jährlichen Grundhonorars betragen. Aktien werden unter Berücksichtigung der Sperrfristen und Risiken im Zeitpunkt der Zuteilung bewertet.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat nebst der Grundvergütung und weiteren Vergütungen sowohl eine kurz- als auch eine langfristige Erfolgsbeteiligung in bar und/oder Aktien vorsehen. Er legt die Bedingungen fest und entscheidet über eine Sperrfrist und die weiteren Modalitäten. Die Höhe der Erfolgsbeteiligung darf höchstens zwei Drittel der jährlichen Grundvergütung betragen. Aktien werden unter Berücksichtigung der Sperrfristen und Risiken im Zeitpunkt der Zuteilung bewertet.

Der Verwaltungsrat kann zudem vorsehen, dass Mitarbeitende, Geschäftsleitung und Verwaltungsräte gesperrte Aktien zu einem vergünstigten Preis erwerben können, wobei der Vergütungsausschuss die Bedingungen festlegt.

Leistungen an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und Rentenzahlungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnlicher Einrichtungen sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden.

Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind maximal in der Höhe von CHF 100'000 zulässig, wobei marktübliche Konditionen gelten.

Mandatsverträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates können auf eine feste Laufzeit von maximal zwölf Monaten abgeschlossen werden. Arbeitsverträge mit der Geschäftsleitung können Kündigungsfristen von maximal 12 Monaten oder eine feste Laufzeit von maximal 12 Monaten vorsehen.

## **Art. 21**

Zur Unterstützung seiner Arbeit, namentlich zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Ausübung bestimmter Aufsichtsfunktionen, kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte neben dem von der Generalversammlung gewählten Vergütungsausschuss weitere Ausschüsse bestellen. Die Ausschüsse zählen drei bis fünf Mitglieder. Sie versammeln sich auf Einladung ihres Vorsitzenden so oft die Geschäfte es erfordern, wenn ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses die Einberufung schriftlich, normalerweise unter Angabe der Gründe, verlangt oder wenn der Verwaltungsrat durch Beschluss eine Sitzung anordnet.

Dem Vergütungsausschuss kommen - soweit es diese Statuten nicht anders bestimmen - grundsätzlich Vorschlagskompetenz und Umsetzungskompetenz zu. Der Vergütungsausschuss ist dabei auch zuständig für die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat legt dies und die weitere Kompetenzordnung im Organisations-Reglement oder einem anderen Reglement fest und kann dabei dem Vergütungsausschuss auch weitere Aufgaben zuweisen.

### **c) Revisionsstelle**

#### **Art. 22**

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, das die gesetzlichen Erfordernisse erfüllen muss, als Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

### **IV. Gesellschaftsunterschrift**

#### **Art. 23**

Der Verwaltungsrat bezeichnet im Organisations-Reglement die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift führen, und bestimmt die Art der Zeichnung.

### **V. Jahresrechnung und Gewinnverteilung**

#### **Art. 24**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Der Geschäftsbericht, bestehend aus der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und Anhang), der Konzernrechnung sowie dem Jahres- und Lagebericht wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts aufgestellt.

#### **Art. 25**

Der nach Abzug sämtlicher Aufwendungen, der reglementarisch und gesetzlich vorgeschriebenen Abschreibungen und der erforderlichen Rückstellungen sich ergebende Reingewinn ist zur Äufnung der gesetzlichen Reserven (Art. 671 ff. OR) zu verwenden. Die verbleibende Summe steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverwendung zur Verfügung der Generalversammlung.

## VI. Auflösung und Liquidation

### Art. 26

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR sowie eventuellen weiteren bestehenden gesetzlichen Sonderbestimmungen. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen vorbehältlich anderer gesetzlicher Bestimmungen unter die Aktionäre anteilmässig verteilt.

## VII. Übergangsbestimmungen

### Art. 27

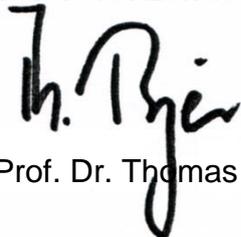
Art. 14a dieser Statuten finden erstmals an der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach dem 1. Januar 2014 Anwendung.

\*\*\*\*\*

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Mai 2014 genehmigt worden.

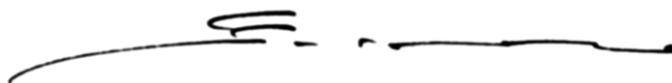
Interlaken, den 19. Mai 2014

Der Vorsitzende:



Prof. Dr. Thomas Bieger

Der Protokollführer:



Christoph Schläppi